

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 23.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen diesen aktuellen Mandantenrundbrief präsentieren zu können. Da aktuell viele Gesetzesänderungen anstehen, die für Verwirrungen sorgen, möchte ich Ihnen einige Problemkreise aufzeigen. Vielleicht besteht noch in diesem Jahr Handlungsbedarf bei Ihnen. Gerne berate ich Sie auch zu einem konkreten Thema in einem persönlichen Gespräch.

Ihre Maren Jackwerth

Jahressteuergesetz 2008 (Entwurf)

Vermögensübertragungen:

Nur noch Übertragungen von Betriebsvermögen sollen begünstigt möglich sein. Das bislang geltende Sonderrecht der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen im Rahmen vorweggenommener Erbfolge ermöglicht dem Unternehmer, die geleisteten Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abzuziehen, wobei nach derzeitigem Recht ein Abzug in voller Höhe oder in Höhe des Ertragsanteils in Betracht kommt. Damit ist die Übertragung einer Immobilie zu Lebzeiten an ein Kind unter Vereinbarung eines Nießbrauchs oder einer monatlichen Rente gemeint. In Zukunft soll das Kind bei einer solchen Gestaltung nicht mehr die monatliche Versorgungsleistung als Sonderausgabe geltend machen können.

Es gilt allerdings eine fünfjährige Übergangsregelung. Um diese nutzen zu können, muss bis zum 31.12.2007 die Vermögensübertragung vereinbart werden. Die Übertragung selber kann dann auch noch nach dem 31.12.2007 erfolgen, da die gesetzliche Formulierung auf das Datum der Vereinbarung abstellt.

Missbrauchsregelung:

Auch jetzt schon hat das Finanzamt aufgrund einer Gesetzesnorm die Möglichkeit, bei einem offenkundigen Missbrauch einer Gestaltungsmöglichkeit, die Steuerschuld so zu ermitteln, als ob die Gestaltung unterblieben wäre. Diese Norm wird dahingehend verschärft, dass der Steuerpflichtige bei einer ungewöhnlichen Gestaltung nachweisen muss, warum er diese ungewöhnliche Gestal-

tungsform gewählt hat. Kann er dies nicht, wird die rechtlich zulässige Gestaltung nicht anerkannt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese geänderte Norm auf so genannte "Güterstandsschaukeln" oder "Kettenschenkungen" über Eck hat. So kann bei der Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft Vermögen steuerfrei auf den weniger vermögenden Ehepartner übertragen werden oder eine Immobilie wird aufgrund der höheren Freibeträge erst an das Kind, danach an den Schwiegersohn verschenkt.

Abgeltungssteuer 2009

Das Aktiendepot wird neu besteuert – das so genannte Halbeinkünfteverfahren entfällt!

Ab 2009 hat ein Privatanleger eine 25%-ige Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf alle Kapitalerträge zu entrichten. Steuerpflichtig sind somit in Zukunft nicht nur Zinsen, Dividenden und Wertzuwächse aus Finanzinnovationen, sondern auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unabhängig von ihrer Haltedauer.

Wichtig für Sie zu wissen ist, dass die Abgeltungssteuer erstmals für Zinsen und Dividenden gilt, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unterliegen dann der Abgeltungssteuer, wenn sie nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Bei Wertpapieren, die vor diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, gilt die bisherige Rechtslage fort; nach einer einjährigen Haltefrist ist weiterhin eine steuerfreie Veräußerung möglich.

Verluste aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien bei Erwerb nach dem 31.12.2008 verrechnet werden. Für "Altverluste" aus privaten Veräußerungsgeschäften (Grundstücke, Wertpapiere, Termingeschäfte) gilt, dass diese auch in Zukunft noch mit anderen Einkunftsarten (Spekulationsgewinne und Wertzuwächse aus Kapitaleinkünften) verrechnet werden können, wobei der Veranlagungszeitraum Ende 2013 ausläuft.

Privatinvestoren, die viel Mühe auf eine Einzeltitelauswahl bei Aktien legen, werden durch diese Regelung bestraft, da bei jeder Transaktion erneut die Steuer anfällt. Es ist fraglich, ob Unternehmen aufgrund der reduzierten Körperschaftssteuer von 15% ab 2008 wirklich höhere Dividenden ausschütten, so dass die hier aufgeführten Steuern aufgefangen werden.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Das Gesetz tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft, nachdem am 21.09.2007 der Bundesrat zugestimmt hat. Steuerpflichtige können dann wählen, ob sie für das Steuer-Veranlagungsjahr 2007 noch das alte oder bereits das neue Recht in Anspruch nehmen.

Gemeinnützige Zwecke:

Es werden gemeinnützige und spendenbegünstigte Zwecke in einem Paragraphen gebündelt. In den abschließenden Regelkatalog wird ein neuer Zweck aufgenommen: Die "Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt". Es bleibt abzuwarten, ob dieser Auffang-Tatbestand dazu führt, dass die Anerkennungsbehörden vermehrt Stiftungen als gemeinnützig anerkennen.

Sonderausgabenabzugsbeträge:

In Zukunft können Spenden in Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabenabzugsbetrag unabhängig vom Zweck der gemeinnützigen Stiftung geltend gemacht werden.

Bei Zuwendungen an Stiftungen, nun auch in Form einer Zustiftung, wird der Gründungshöchstbetrag von 307.000 EUR auf nunmehr endgültig 1 Mio. EUR angehoben. Bei Ehegatten kann jeder der Ehegatten diesen Betrag in die Stiftung einbringen und diesen über 10 Jahre verteilt als Sonderausgabenabzugsbetrag in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Dafür aber entfällt der bislang mögliche jährliche Sonderausgabenabzugsbetrag von 20.450 EUR für Zuwendungen an Stiftungen.

Die Theorie klingt gut: Stiften und Zustiftungen sollen steuerlich gefördert werden.

Problematisch aber ist diese Begünstigung, wenn die in eine Stiftung eingebrachten Gelder allesamt aus Kapitalerträgen stammen. Denn dann wirken das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und die Abgeltungssteuer ab 2009 unter Umständen gegeneinander: Ab 2009 sind Kapitaleinkünfte einem besonderen Steuersatz von 25% unterworfen und werden nicht mehr bei der Ermittlung der regulären Einkommenssteuer berücksichtigt, so dass die Sonderausgabenabzugsmöglichkeit hier nicht greift.

Spendenhaftung bei falsch ausgestellter Spendenquittung:

Die ertragsteuerliche Spendenhaftung wird zwar nicht durch eine verschuldensabhängige Haftung – wie vielerseits gefordert - ersetzt, aber der aktuelle „Straf-Steuersatz“, in Höhe von 40 % des Spendenbetrags der falsch ausgestellten Quittung wird auf 30 % reduziert.

Erbschaftsteuerreform

Der BVerfG- Beschluss von 7.11.2006, veröffentlicht am 31.1.2007, fordert den Gesetzgeber zum Handeln auf: Er muss bis spätestens Ende 2008 eine einheitliche Bewertung von Betriebsvermögen, Immobilien und Kapitalvermögen anhand des Verkehrswertes schaffen. Bis dahin gilt allerdings das alte Bewertungsrecht mit seinen recht willkürlichen Abschlägen bei Immobilien und Betriebsvermögen weiter.

Aber bereits im Herbst 2007 sind erste Referentenentwürfe hinsichtlich eines neuen Bewertungsgesetzes zu erwarten. Der Gesetzgeber muss ein Bewertungsverfahren schaffen, wonach alle Werte/Güter nach dem Marktwert bewertet werden; nur über eine zweite Stufe in Form von Freibeträgen kann dann eine einzelne Gruppe verfassungsgemäß bevorzugt werden.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie bis Ende dieses Jahres überlegen, ob noch Übertragungen von Immobilien mit den aktuell geltenden Bewertungsabschlägen sinnvoll sind. Aktuell liegt der Wert von Immobilien, der zur Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde gelegt wird, bei ca. 50% des Verkehrswertes aufgrund der hohen Abschläge, die bei der Bewertung vorgenommen werden dürfen. Die Kanzlei Jackwerth berät Sie hierbei gerne; bei Bedarf wird ein Steuerberater mit detaillierten Kenntnissen im Schenkung-/ Erbschaftsteuerrecht hinzugezogen.

Wie oben schon erwähnt, will der Gesetzgeber die Freibeträge für Erbschaften entsprechend anpassen, um die Weitergabe eines gewöhnlichen Einfamilienheims weiterhin an die Erben steuerfrei zu ermöglichen. Aber was ist ein gewöhnliches Haus? Und was ist ein fairer Freibetrag, wo doch ein Reihenhaus in München ungleich mehr kostet als im Emsland? All dies wird aktuell kontrovers diskutiert. Die gänzliche Abschaffung der Schenkung- und Erbschaftsteuer wird wohl in Deutschland nicht erfolgen, obwohl viele andere Länder auf solch eine Steuer verzichten. Aber es steht zur Diskussion, zumindest den Ehepartner von einer solchen Steuer freizustellen.

Für Ehegatten wird sonst angedacht, den aktuell bestehenden Freibetrag von 307.000 EUR auf 350.000 bis 500.000 EUR zu erhöhen. Der Kinderfreibetrag könnte sich von aktuell 205.000 EUR auf 250.000 bis 400.000 EUR erhöhen. Verlierer werden aller Voraussicht nach Lebenspartner und entfernte Verwandte sein, da deren Freibeträge nicht angehoben werden sollen. Bezüglich Bauernhöfen und Mietshäusern wird über einen zusätzlichen Freibetrag von 250.000 bis 300.000 EUR nachgedacht.

Ebenso ist die erbschaftsteuerliche Übergabe eines Betriebs noch nicht endgültig geregelt: Der Freibetrag von 225.000 EUR und der 35%-ige Bewertungsabschlag müssen aufgrund des BVerfG-Beschlusses entfallen. Das bislang diskutierte Abschmelzungsmodell, wonach die Steuer gestundet wird, ist trotz aller Gerüchte nicht vom Tisch: Wird der Betrieb unverändert 10 Jahre fortgeführt, entfiele pro fortgeführtem Jahr die Steuerschuld quotal, bis nach 10 Jahren der Staat ganz auf die Steuer verzichtet. Aber auch hier sind endgültige Regelungen noch offen.

Die in diesem Herbst noch anstehenden Änderungen verfolgt die Kanzlei Jackwerth weiter und wird Ihnen diese zu gegebener Zeit mitteilen.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Bank-, Wirtschafts-,
Erb- und Stiftungsrecht
Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de